

Umweltrecht

Bearbeitet von
Von: Sabine Schlacke

7. überarbeitete und erweiterte Auflage 2019. Buch. 554 S. Kartoniert
ISBN 978 3 8487 5289 8

[Weitere Fachgebiete > Geologie, Geographie, Klima, Umwelt >](#)
[Umweltwissenschaften > Umweltverschmutzung, Umweltkriminalität, Umweltrecht](#)

schnell und portofrei erhältlich bei



Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

NomosLEHRBUCH

Schlacke

Umweltrecht

7. Auflage



Nomos

NomosLEHRBUCH

Prof. Dr. Sabine Schlacke,
Westfälische Wilhelms-Universität Münster

Umweltrecht

7. Auflage



Nomos

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-5289-8 (Print)

ISBN 978-3-8452-9475-9 (ePDF)

7. Auflage 2019

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2019. Printed in Germany. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Vorwort

Erneute Entwicklungen im Umweltrecht und die weiterhin freundliche Aufnahme des Buchs in Ausbildung und Praxis haben seine 7. Neuauflage nach sich gezogen. Die Aktualisierung des Rechtsstoffes umfasst Novellierungen wichtiger Umweltgesetze wie das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz 2017, das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung 2017 und das Verpackungsgesetz 2018. Zudem galt es, jüngste Rechtsprechung und Literatur etwa zum Umweltrechtsschutz, zum Artenschutzrecht und zum Verschlechterungsverbot im Gewässerschutzrecht einzuarbeiten. Die Neuauflage bleibt dem bisherigen Konzept treu und fokussiert weiterhin auf Anschaulichkeit und Verständlichkeit durch Grafiken und Fallbeispiele, in der Sache auf die Berücksichtigung der voranschreitenden Europäisierung des Umweltrechts.

Den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Instituts für Umwelt- und Planungsrecht an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster Agata Bossy, Ursula Dahmen, Till Niklas Droste, Benedikt Huggins, Simon Lammers, Dominik Römling, Daniel Schnittker und Judith Zimmermann gebührt großer Dank für vielfältige Recherchen und Aktualisierungen. Ebenfalls ist den studentischen Hilfskräften Liam Maxim Ehm, Moritz Groeger, Tim Heidler, Thomas Lingemann, Lina Möller, Janna Ringena und Helen Wentzien sowie Christian Herrmann für Korrekturarbeiten zu danken.

Herrn Prof. Dr. Erbguth ist für seine Mitautorenschaft und die hervorragende Zusammenarbeit im Rahmen der ersten sechs Auflagen dieses Lehrbuchs herzlich zu danken. Kritik und Anregungen sind nunmehr ausschließlich zu richten an
sabine.schlacke @uni-muenster.de.

Münster im Oktober 2018

Sabine Schlacke

Vorwort zur 1. Auflage

Vor gut zwanzig Jahren erschienen die ersten systematischen Untersuchungen des Umweltrechts, ohne dass dessen Entwicklung und Bedeutung für Rechtswissenschaft und Rechtsprechung im Einzelnen voraussehbar waren. Mittlerweile ist das Umweltrecht fester Bestandteil des juristischen Studiums und findet sich in Ausbildungsordnungen als universitäre Schwerpunktprüfung im Rahmen des Ersten Juristischen Examens wieder. Daneben hat es auf andere Teile der juristischen Ausbildung wesentlichen Einfluss: Die Fortentwicklung des Allgemeinen und Besonderen Verwaltungsrechts wurde in den letzten zwei Jahrzehnten maßgeblich durch Anstöße aus dem Umweltrecht geprägt.

Das vorliegende Lehrbuch richtet sich an Studierende der Rechtswissenschaft; das didaktische Konzept ermöglicht aber auch Studenten, die Jura als Nebenfach belegen, in übersichtlicher und systematischer Form einen Einstieg in das Allgemeine Umweltrecht und ausgewählte Bereiche des Besonderen Umweltrechts. Es deckt das Basiswissen für die Vorlesung Umweltrecht und die Schwerpunktbereichsprüfung ab. Hinweise in den Fußnoten auf ausführlichere Darstellungen des Umweltrechts, einschlägige Rechtsprechung und Literatur sollen eine eigenständige und zugleich vertiefende Beschäftigung mit den jeweils angesprochenen Fragestellungen ermöglichen. Jeder Teil des Lehrbuchs enthält ein spezifisches Fallbeispiel mit Lösungsskizze, um das Verständnis für praktische Probleme und die Rechtsanwendung zu schärfen.

Hinsichtlich der Auswahl der Rechtsmaterien des Besonderen Umweltrechts kam es uns darauf an, die grundlegenden ausbildungsrelevanten Sachbereiche (Immissionsschutzrecht, Naturschutz- und Landschaftsschutzrecht, Gewässerschutzrecht, Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht, Bodenschutz- und Altlastenrecht) zu behandeln. Ferner wird das Gentechnikrecht als ein innovativer, durch aktuelle Entwicklungen gekennzeichneter Querschnittsbereich zwischen Anlagenzulassungs- und Produktrecht vorgestellt. Die neuesten gemeinschaftsrechtlichen und nationalen Rechtsänderungen, insbesondere die unmittelbar bevorstehende Novellierung des Gentechnikgesetzes, sind berücksichtigt. Um das Fortentwicklungspotenzial sowie die komplexen Regelungsmechanismen und -ebenen im Umweltrecht zu verdeutlichen, wird abschließend das Meeressumweltrecht der Nord- und Ostsee dargestellt. Die Ausführungen verweisen u.a., auf die entsprechenden Regelungen im (Sachverständigen-)Entwurf eines Umweltgesetzbuchs, mit dem ein einheitliches umweltrechtliches Regelwerk formuliert worden ist.

Herzlich zu danken ist Frau Maxi Keller (wissenschaftliche Mitarbeiterin am Ostseeinstitut für See- und Umweltrecht) für ihre grundlegende Bearbeitung des Abschnitts „Meeressumweltrecht zum Schutz von Nord- und Ostsee“ und Frau Kathrin Podehl für die formale Gestaltung des Lehrbuchs.

Rostock im Juni 2004

Wilfried Erbguth/Sabine Schlacke

Inhalt

Vorwort	5
Vorwort zur 1. Auflage	6
Abkürzungsverzeichnis	19
<hr/>	
A. ALLGEMEINES UMWELTRECHT	
§ 1 Grundbegriffe	33
I. Umwelt	33
II. Umweltschutz	34
1. Begriff	34
2. Schutzzweck	34
3. Handlungsebenen	35
Wiederholungs- und Verständnisfragen	36
§ 2 Umweltrecht	37
I. Begriff	37
II. Entstehung des Umweltrechts	38
III. Entwurf und Scheitern eines Umweltgesetzbuchs	40
IV. Bereiche des Umweltrechts	42
1. Umweltstrafrecht	43
2. Umweltprivatrecht	44
3. Öffentliches Umweltrecht	46
V. Schutzgegenstände	47
Wiederholungs- und Verständnisfragen	48
§ 3 Grundprinzipien des Umweltrechts	49
I. Überblick	49
II. Vorsorgeprinzip	51
III. Verursacherprinzip	53
IV. Kooperationsprinzip	55
Wiederholungs- und Verständnisfragen	57
§ 4 Umweltverfassungsrecht	58
I. Die grundgesetzliche Staatszielbestimmung Umweltschutz (Art. 20a GG)	58
II. Umweltgrundrecht?	60
III. Grundrechtsschutz im Bereich des Umweltrechts	61
1. Grundrechtsschutz vor Umweltschutzmaßnahmen des Staates	61
a) Grundrechtsschutz privater Umweltschützer	61
aa) Nichtgewerbliche Privatpersonen	62
bb) Gewerbliche Privatpersonen	62
b) Grundrechtsschutz privater Umweltbelaster	63
aa) Art. 14 Abs. 1 GG	63
bb) Art. 12 Abs. 1 GG	64

Inhalt

2. Grundrechtsschutz vor Umweltbelastungen	64
a) Grundrechte als Abwehrrechte	64
aa) Art. 14 GG	65
bb) Art. 2 Abs. 2 GG	65
cc) Art. 2 Abs. 1 GG	66
b) Grundrechte als staatliche Schutzpflichten	66
IV. Bedeutung des Rechtsstaatsprinzips im Umweltrecht	70
1. Vorbehalt des Gesetzes	70
2. Bestimmtheitsgrundsatz	71
3. Verhältnismäßigkeitsgrundsatz	72
V. Zuständigkeitsverteilung im Umweltschutz	72
1. Gesetzgebungskompetenzen im Umweltschutz	73
a) Zuständigkeiten des Bundes	73
aa) Ausschließliche Gesetzgebungskompetenz	73
bb) Konkurrierende Gesetzgebungskompetenz	74
cc) Abschaffung der Rahmengesetzgebungskompetenz	76
b) Zuständigkeiten der Länder	77
aa) Ausschließliche Gesetzgebungskompetenz	77
bb) Konkurrierende Gesetzgebungskompetenz	77
cc) Ausfüllende Gesetzgebungskompetenz	77
2. Verwaltungskompetenzen im Umweltschutz	78
a) Länderverwaltung	78
b) Bundesverwaltung	78
c) Kommunalverwaltung	79
d) Mehrebenenverwaltung	79
Wiederholungs- und Verständnisfragen	80
§ 5 Instrumente des Umweltrechts	81
I. Umweltplanung	81
1. Planungsbegriff	82
2. Grundlagen der Umweltplanung	83
3. Bedeutung der Umweltplanung	84
4. Formen der Umweltplanung	85
II. Instrumente direkter Verhaltenssteuerung	87
1. Gesetzliche Gebote und Verbote	88
a) Leistungspflichten	88
b) Duldungspflichten	89
c) Unterlassungspflichten	89
2. Kontrollinstrumente der Verwaltung	90
a) Erlaubnisvorbehalte	90
b) Entscheidungsverfahren	92
aa) Einfaches Genehmigungsverfahren	93
bb) Förmliches Genehmigungsverfahren	93
cc) Planfeststellungsverfahren	93
(1) Verfahrensablauf	94
(2) Rechtswirkungen des Planfeststellungsbeschlusses	98
dd) Verfahrensbeschleunigung	99

Inhalt

ee) Umweltverträglichkeitsprüfung und Strategische Umweltprüfung	101
(1) Umweltverträglichkeitsprüfung	102
(a) Europarechtlicher Hintergrund	102
(b) Ziel und Anwendungsbereich	103
(c) Verfahren	105
(d) Rechtsfragen	108
(2) Strategische Umweltprüfung	111
c) Auskunftspflichten	114
3. Repressive Instrumente der Verwaltung	114
III. Instrumente indirekter Verhaltenssteuerung	115
1. Finanzielle Anreize	116
a) Subventionen	116
b) Abgaben	117
2. Anreize durch Gewährung von Benutzungsvorteilen	121
3. Umweltzertifikate und Kompensationsmodelle	121
a) Umweltzertifikate	121
b) Kompensationsmodelle	122
4. Behördliche Warnungen und Empfehlungen	122
5. Umweltabsprachen	123
6. Zielfestsetzungen	125
7. Fakultative Kontrollen: Umweltauditsystem	125
8. Informationspflichten nach dem Umweltinformationsgesetz	127
IV. Staatliche Eigenvornahme	132
Wiederholungs- und Verständnisfragen	133
§ 6 Rechtsschutz im Umweltrecht	134
I. Rechtsschutz im Verwaltungsverfahren	134
1. Beteiligungsrechte	135
2. Beteiligung von Vereinigungen	137
II. Rechtsschutz durch die Verwaltungsgerichte	138
1. Allgemeines	138
2. Zulässigkeitsvoraussetzungen allgemein	139
3. Besonderheiten des Rechtsschutzes im Umweltrecht	141
a) Klagebefugnis im mehrpoligen Verwaltungsverhältnis	141
b) Kontrolldichte im Umweltrecht	152
c) Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung	155
d) Vorläufiger Rechtsschutz	156
e) Massenverfahren	157
f) Beschränkung der Rechtsschutzmöglichkeiten	158
Wiederholungs- und Verständnisfragen	159
§ 7 Umwelteuroparecht	160
I. Umweltrelevante Normen des primären Unionsrechts	160
1. Ziele und Grundsätze der Umweltpolitik der Europäischen Union	162
2. Berücksichtigungsgebote	163
3. Schutz- und Schutzverstärkerklauseln	164
4. Rechtsetzungskompetenzen und -handlungsformen	164
a) Kompetenzen zur Rechtsetzung	164

Inhalt

b) Formen und Wirkungsweise der Rechtsetzung	165
5. Auswärtige Kompetenzen	168
6. Finanzierung und Durchführung	168
7. Kollision zwischen nationalem Recht und Unionsrecht	168
II. Umweltrelevante Normen des sekundären Unionsrechts	169
1. Aktionsprogramme	169
2. Rechtsakte	170
3. Internationale Aktivitäten	173
Wiederholungs- und Verständnisfragen	174
§ 8 Umweltvölkerrecht	175
I. Problemlage	175
II. Rechtsquellen	176
1. Überblick	176
2. Völkerrechtliche Verträge	177
3. Völkergewohnheitsrecht	181
a) Materielle Normen	181
aa) Verbot erheblicher grenzüberschreitender Umweltbelastungen	181
bb) Gebot der fairen und gerechten Aufteilung gemeinsamer natürlicher Ressourcen	183
b) Verfahrenspflichten	184
c) Defizite	184
III. Internationale Organisationen	185
IV. UN-Umweltschutzkonferenzen	186
V. Entwicklung und Entwicklungspotenzial des Umweltvölkerrechts	189
Wiederholungs- und Verständnisfragen	191
B. BESONDERES UMWELTRECHT	
§ 9 Immissionsschutzrecht	192
I. Rechtsgrundlagen	193
1. Internationales Recht	193
2. EU-Recht	194
3. Bundesrecht	197
4. Landesrecht	199
5. Weitere Rechtsgrundlagen	200
II. Das Bundes-Immissionsschutzgesetz im Überblick	200
III. Ziele	202
IV. Grundbegriffe und Geltungsbereich	202
1. Grundbegriffe	202
a) Immissionen	202
b) Emissionen	204
c) Schädliche Umwelteinwirkungen	204
d) Stand der Technik	206
2. Geltungsbereich	207
V. Immissionsschutzrechtliches Instrumentarium	208
1. Planungsinstrumente	208
a) Planungsgrundsatz	208

Inhalt

b) Luftreinhalteplanung	209
c) Lärminderungsplanung	212
2. Instrumente direkter Verhaltenssteuerung	214
a) Ge- und Verbote des verkehrsbezogenen Immissionsschutzes	215
b) Ge- und Verbote des anlagenbezogenen Immissionsschutzes	217
aa) Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen	218
(1) Pflichten gem. § 5 BlmSchG	218
(2) Konkretisierende Rechtsverordnungen gem. § 7 BlmSchG	222
bb) Pflichten der Betreiber nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen	223
cc) Bestellung eines Immissionsschutzbeauftragten	225
dd) Bestellung eines Störfallbeauftragten	226
c) Kontrollinstrumente	226
aa) Genehmigungspflicht	226
(1) Genehmigungsbedürftigkeit einer Anlage	226
(2) Genehmigungsverfahren	229
(a) Förmliches Genehmigungsverfahren	229
(b) Vereinfachtes Genehmigungsverfahren	233
(3) Materielle Genehmigungsvoraussetzungen	234
(4) Genehmigungsformen	237
(5) Rechtswirkungen	238
bb) Überwachungsmaßnahmen	241
d) Repressive Instrumente	242
aa) Genehmigungsbedürftige Anlagen	242
bb) Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen	244
Wiederholungs- und Verständnisfragen	248
§ 10 Naturschutz- und Landschaftspflegerecht	249
I. Rechtsgrundlagen	249
1. Internationales Recht	249
2. EU-Recht	250
3. Bundesrecht	251
4. Landesrecht	254
II. Grundbegriffe	255
1. Natur und Landschaft	255
2. Naturschutz und Landschaftspflege	256
III. Das Bundesnaturschutzgesetz im Überblick	256
IV. Ziele und Grundsätze des Naturschutz- und Landschaftspflegerechts	257
V. Naturschutzrechtliches Instrumentarium	261
1. Landschaftsplanung	261
a) Landschaftsprogramme	262
b) Landschaftsrahmenpläne	263
c) Landschaftspläne und Grünordnungspläne	264
2. Instrumente direkter Verhaltenssteuerung	265
a) Leistungs- und Unterlassungspflichten, §§ 13 ff. BNatSchG	265
aa) Voraussetzungen eines Eingriffs	265
bb) Rechtsfolgen eines Eingriffs	267
cc) Das Verbot vermeidbarer Beeinträchtigungen	267

Inhalt

dd) Das Gebot zum Ausgleich oder Ersatz unvermeidbarer Beeinträchtigungen	268
ee) Abwägung und Untersagung des Eingriffs	270
ff) Ersatz unvermeidbarer, zulässiger Beeinträchtigungen	270
b) Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und Bauleitplanung	273
aa) Konzept der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung	273
bb) Abwägungsgebot und naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	274
cc) Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft durch Bauleitplanung	275
dd) Verursacherprinzip und Ausgleich durch die Gemeinde	276
ee) Öko-Konto	277
c) Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen	277
d) Duldungspflichten	278
e) Bürger- und Behördenpflichten	278
3. Flächen- und Biotopschutz	279
a) Flächenschutz	279
b) Biotopschutz und Biotoptverbund	281
c) Europäisches Netz „Natura 2000“	282
aa) Schutzgebietsausweisung	283
bb) Verträglichkeitsprüfung	285
4. Meeresnaturschutz	290
5. Umweltabsprachen	291
6. Artenschutz	292
7. Verbandsmitwirkung und Verbandsklage	294
a) Verbandsmitwirkung	295
b) Verbandsklage	297
Wiederholungs- und Verständnisfragen	299
§ 11 Gewässerschutzrecht	300
I. Rechtsgrundlagen	300
1. Internationales Recht	301
2. EU-Recht	301
3. Bundesrecht	306
4. Landesrecht	307
II. Das Wasserhaushaltsgesetz im Überblick	308
III. Ziele und Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung	309
1. Behördliche Bewirtschaftungspflichten	310
2. Allgemeine Sorgfaltspflichten	311
3. Grundsatzbestimmung über das Verhältnis von Grundeigentum und Gewässerbenutzung	312
4. Grundsätze der öffentlichen Wasserversorgung	312
IV. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen	313
V. Wasserrechtliches Instrumentarium	314
1. Wasserwirtschaftliche Planung	314
a) Bewirtschaftungspläne	314
b) Maßnahmen- und Überwachungsprogramme	316
c) Risikomanagementpläne	317

Inhalt

2. Instrumente direkter Verhaltenssteuerung	318
a) Gewässerbenutzung	319
aa) Benutzungstatbestände	319
bb) Gestattungsfreie Benutzungen	319
cc) Wasserrechtliche Genehmigungsarten	320
dd) Materielle Genehmigungsvoraussetzungen	321
ee) Inhalts- und Nebenbestimmungen	324
ff) Nachträgliche Anordnungen und Widerruf	325
b) Gewässerausbau	325
c) Anlagenzulassung	326
d) Wasserschutzgebiete	326
3. Instrumente indirekter Verhaltenssteuerung – Abwasserabgabenrecht	327
Wiederholungs- und Verständnisfragen	329
§ 12 Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht	330
I. Rechtsgrundlagen	331
1. Internationales Recht	331
2. EU-Recht	331
3. Bundesrecht	332
4. Landesrecht	336
II. Das Kreislaufwirtschaftsgesetz im Überblick	336
III. Geltungsbereich des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	336
IV. Grundbegriffe	337
1. Abfallbegriff	337
2. Abfallerzeuger	340
3. Abfallbesitzer	341
4. Abfallentsorgung	341
5. Gefährliche und nicht gefährliche Abfälle	342
6. Recycling	342
7. Nebenprodukte	342
8. Ende der Abfalleigenschaft	343
V. Grundsätze und Grundpflichten	343
VI. Abfallrechtliches Instrumentarium	345
1. Abfallwirtschaftsplanung	345
a) Abfallwirtschaftsplan	346
aa) Inhalt des Abfallwirtschaftsplans	346
bb) Bedeutung des Abfallwirtschaftsplans	347
cc) Verbindlichkeit von Abfallwirtschaftsplänen und Rechtsschutz	347
dd) Verfahren	348
b) Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanz	348
2. Instrumente direkter Verhaltenssteuerung	349
a) Ge- und Verbote	349
aa) Abfallvermeidung und Produktverantwortung	349
(1) Produktverantwortung als Grundpflicht	349
(2) Verbote, Beschränkungen und Kennzeichnungen	350
(3) Rücknahme- und Rückgabepflichten	350

Inhalt

bb) Abfallentsorgung	356
(1) Abfallverwertung	357
(2) Abfallbeseitigung	359
cc) Altölentsorgung	369
dd) Betriebsbeauftragter für Abfall	369
b) Zulassung von Abfallentsorgungsanlagen	369
aa) Planfeststellungsverfahren für Deponien	370
bb) Materiell-rechtliche Zulassungsvoraussetzungen für Deponien	371
cc) Planerischer Gestaltungsspielraum	371
dd) Nebenbestimmungen	372
ee) Zulassung des vorzeitigen Beginns	372
c) Anzeigepflicht und Erlaubnisvorbehalt	373
d) Überwachung	375
3. Instrumente indirekter Verhaltenssteuerung	376
a) Abfallabgaben	377
b) Hausmüllgebühren	377
c) Kommunale Verpackungssteuern	377
Wiederholungs- und Verständnisfragen	378
§ 13 Bodenschutz- und Altlastenrecht	379
I. Rechtsgrundlagen	380
1. Internationales Recht	380
2. EU-Recht	381
3. Bundesrecht	382
4. Landesrecht	384
II. Das Bundes-Bodenschutzgesetz im Überblick	384
III. Ziele und Grundsätze	384
IV. Geltungsbereich und Begriffe	385
1. Bodenbegriff	386
2. Geschützte Bodenfunktionen	387
3. Schädliche Bodenveränderung	388
4. Verdachtsflächen	389
5. Altlasten	389
6. Altlastverdächtige Fläche	390
7. Sanierung	391
8. Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen	391
V. Bodenschutzrechtliches Instrumentarium	391
1. Bodenschutzplanung	392
2. Instrumente direkter Verhaltenssteuerung	394
a) Maßnahmen zur Ermittlung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten	394
aa) Behördliche Eingriffsbefugnis	394
bb) Ermittlungspflicht der Behörden	395
cc) Überwachungsmaßnahmen bei Altlasten und altlastverdächtigen Flächen	396
b) Sanierungsanordnungen	397
aa) Sanierungsmittel	398
(1) Dekontaminationsmaßnahmen	398

Inhalt

(2) Sicherungsmaßnahmen	399
(3) Beseitigungs- und Verminderungsmaßnahmen	399
(4) Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen	399
bb) Sanierungsverantwortliche	400
(1) Verursacher	400
(2) Gesamtrechtsnachfolger	401
(3) Grundstückseigentümer	402
(4) Inhaber der tatsächlichen Gewalt	402
(5) Früherer Eigentümer	403
c) Anordnungsbefugnisse für komplexe Sanierungsfälle	403
d) Kosten, interner Ausgleichsanspruch und Verjährung	406
e) Vorsorgeanordnungen	407
f) Entsiegelungsanordnungen	408
3. Instrumente indirekter Verhaltenssteuerung	410
a) Appellatorische Vermeidungs- und Abwehrpflicht	410
b) Landwirtschaftliche Bodennutzung	410
c) Ökonomische Anreize	411
d) Information und Kooperation	412
Wiederholungs- und Verständnisfragen	413
§ 14 Gentechnikrecht	414
I. Rechtsgrundlagen	415
1. Internationales Recht	415
2. EU-Recht	417
3. Bundesrecht	421
II. Das Gentechnikgesetz	424
1. Überblick	424
2. Geltungsbereich	425
3. Grundbegriffe	425
4. Ziele und Grundsätze des Gentechnikrechts	427
5. Gentechnikrechtliches Instrumentarium	428
a) Präventive Kontrollinstrumente	428
aa) Gentechnische Arbeiten in gentechnischen Anlagen	428
bb) Freisetzung von genetisch veränderten Organismen	431
cc) Inverkehrbringen von genetisch veränderten Organismen	433
dd) Grundpflichten: Risikoprüfung und -bewertung	434
ee) Mitteilungspflichten	435
ff) Auskunfts- und Duldungspflichten	435
gg) Nachmarktpflichten	436
b) Repressive Kontrollinstrumente	437
c) Zuständigkeiten	438
aa) Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit	438
bb) Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit	439
6. Haftungsregime	439
Wiederholungs- und Verständnisfragen	442

Inhalt

§ 15 Meeresumweltrecht zum Schutz von Nord- und Ostsee	443
I. Problemstellung	443
II. Rechtsregime des Meeresumweltschutzes	446
1. SRÜ – „Die Verfassung der Meere“	447
a) Zonierung der Meere nach dem SRÜ	448
b) Meeresumweltrechtliche Vorgaben des SRÜ	451
2. Bedeutende globale Übereinkommen zum Meeresumweltschutz	452
a) Übereinkommen zum Schutz vor Verschmutzungsquellen	453
b) Übereinkommen zum Arten- und Lebensraumschutz mit Meeresbezug	455
3. Regionale Übereinkommen für den Bereich von Nord- und Ostsee	457
a) Nordsee-relevante Übereinkommen	457
b) Ostsee-relevante Übereinkommen	459
c) Nord- und Ostsee-relevante Übereinkommen	460
4. Regionale Zusammenarbeit auf der Ebene internationaler Organisationen und Konferenzen	460
a) Organisationen und Konferenzen für den Bereich der Nordsee	461
b) Organisationen und Konferenzen für den Bereich der Ostsee	462
c) Gemeinsame Ministerkonferenz von OSPAR und HELCOM	463
5. EU-Recht	463
a) Anwendbarkeit von Unionsrecht innerhalb des Meeresraumes	464
b) Meeresumweltschutzbezogenes Sekundärrecht	465
6. Nationales Recht	470
a) Anwendbarkeit von nationalem Recht innerhalb des Meeresraumes	470
b) Meeresumweltschutzbezogenes nationales Recht	470
Wiederholungs- und Verständnisfragen	475
§ 16 Klimaschutzrecht	476
I. Problemstellung	476
II. Begriffsklärung „Klimaschutzrecht“	476
III. Das Rechtsregime des Klimaschutzes	477
1. Internationales Recht	478
a) Internationale Abkommen zur Bekämpfung des Ozonschichtabbaus	478
b) Internationale Abkommen zur Bekämpfung des Klimawandels	478
2. EU-Recht	481
a) Rechtsakte zur Errichtung eines EU-Emissionshandelssystems	483
b) Rechtsakte zur Förderung erneuerbarer Energien	486
c) Rechtsakte zur Verbesserung der Energieeffizienz	488
d) Sonstige klimaschützende Rechtsakte	491
aa) EU-Luftreinhaltungsrecht	491
bb) CO ₂ -Abscheidung und Speicherung	492
3. Bundesrecht	493
a) Recht des Emissionszertifikatehandels	495
b) Recht der Erneuerbaren Energien	498
aa) Strombereich	500
bb) Wärmebereich	502
cc) Kraftstoffbereich	503

Inhalt

c) Recht der Energieeffizienz	504
d) Klimaschutzbezogene Regelungen des Umwelt- und Planungsrechts	507
4. Landesrecht	509
Wiederholungs- und Verständnisfragen	514
Definitionen	515
Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur	529
Stichwortverzeichnis	541

§ 2 Umweltrecht

I. Begriff

Zum Umweltrecht gehören sämtliche staatliche Normen, die dem Schutz der Umwelt dienen.¹ In erster Linie handelt es sich um Gesetze, die ausdrücklich auf eine spezifisch umweltschützende Aufgabe zugeschnitten sind. Sie bilden gleichsam den Kernbereich des Umweltrechts. Hierzu gehören insbesondere das Recht der staatlichen Umweltschutzaktivitäten, wie das Naturschutz- und Landschaftspflegerecht sowie das Bodenschutzrecht, ferner das Gewässerschutzrecht, das Kreislaufwirtschaftsrecht, das Immisionsschutz- und das Strahlenschutzrecht.²

Umweltrecht findet sich aber auch in zahlreichen nicht umwelt(schutz)spezifischen Gesetzen, sei es in ganzen Abschnitten (so im 29. Abschnitt StGB – Straftaten gegen die Umwelt) oder in Einzelnormen (etwa in § 906 BGB – Zuführung unwägbarer Stoffe).

Andere Normwerke verfolgen den Umweltschutz nur als eines von mehreren Zielen. Dazu gehören das Baugesetzbuch (vgl. insbesondere § 1 Abs. 5 S. 2 BauGB zur Funktion der Bauleitpläne: „Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, ...“), das Raumordnungsgesetz (§ 1 Abs. 1, 2, § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG³), die Landesplanungsgesetze und, wenn auch eingeschränkt, bestimmte Fachplanungsgesetze (etwa Telekommunikationsgesetz, vgl. § 73 TKG, Teile des Energierechts, vgl. § 1 Abs. 1 EnWG). Wenn gleich diese Gesetze nicht in ihrer Gesamtheit dem Umweltrecht zuzuordnen sind, gehören doch ihre umweltschutzorientierten Regelungen dem Umweltrecht an.

Umstritten ist, ob auch solche Normen zum Umweltrecht zählen, die zwar für den Umweltschutz von erheblicher Relevanz sind, aber nur beiläufig umweltschützenden Charakter haben, die also keine umweltschützende Zielsetzung mitverfolgen. Gemeint sind u.a. die Grundrechte (Art. 2 ff. GG), das Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1, 28 Abs. 1 S. 1 GG), die ordnungsrechtliche Generalklausel (etwa in Nordrhein-Westfalen § 14 OBG, in Mecklenburg-Vorpommern § 13 SOG), §§ 823, 1004 BGB,⁴ aber auch das technische Arbeitsschutz-, Gesundheits- und Lebensmittelrecht.⁵

Teilweise wird nur dem umweltspezifischen Recht, dem Sonderrecht des Umweltschutzes, Rechtsgebietscharakter zuerkannt (sog. **Umweltrecht im engeren Sinne**).⁶ Nicht zum Rechtsgebiet „Umweltrecht“ gehören nach dieser Ansicht alle übrigen Normen mit Relevanz für den Umweltschutz (sog. **Umweltrecht im weiteren Sinne**).

Da die vorgenannten Vorschriften jedoch große Bedeutung für den Umweltschutz besitzen und sich aufgrund ihrer Existenz eine parallele Normierung in spezifisch umweltschützenden Kodifikationen erübrigt, werden sie nach verbreiteter Ansicht ebenfalls dem Umweltrecht zugerechnet.⁷ Letztlich ist der Streit eher akademischer Natur, weil besagte Relevanz allgemein anerkannt ist – unabhängig davon, ob die Bestimmungen dem Rechtsgebiet „Umweltrecht“ zugehören oder ob sie als „Umweltrecht im weiteren Sinne“ zu bezeichnen sind und keinen Rechtsgebietscharakter aufweisen.

1 Sanden, § 1 Rn. 2.

2 Fallbezogen i.S.d. Examensvorbereitung zum Umweltrecht Glaser/Klement.

3 V. 22.12.2008, BGBl. I, S. 2986; zuletzt geändert durch Gesetz v. 23.5.2017, BGBl. I, S. 1245.

4 Auch Sendler, Jus 1983, 255, 255.

5 Ramsauer in: Koch/Hofmann/Reese, § 3 Rn. 9: Querschnittsfunktion des Umweltrechts.

6 Vgl. Kloepfer, Umweltrecht, § 1 Rn. 93.

7 Kloepfer, Umweltrecht, § 1 Rn. 94 ff.

Im Rahmen der weiteren Behandlung des **allgemeinen Umweltrechts**, bei dem es um Regelungs- und sonstige Grundstrukturen geht, die sich wegen ihrer durchgängigen oder doch weitreichenden Geltung für die speziell normierten Bereiche des Umweltrechts „vor die Klammer“ ziehen lassen⁸, findet das Umweltrecht „im weiteren Sinne“ (Mit-)Berücksichtigung. Im Teil „**Besonderes Umweltrecht**“ beschränkt sich die Darstellung aus Gründen der Übersichtlichkeit vornehmlich auf zentrale Materien des eigentlichen Umweltschutzrechts, also des Umweltrechts im engeren Sinne.

II. Entstehung des Umweltrechts

- 5 Schon im 19. Jahrhundert (vereinzelt auch vorher) gab es **punktuelle Regelungen** des Umweltschutzes, dies vor allem im Bereich des Naturschutzes sowie der Gewässer- und Luftreinhaltung – wenn auch noch nicht als „Umweltrecht“.⁹ Bspw. enthielt die Preußische Gewerbeordnung von 1845 eine frühe Immissionsschutzregelung; in England wurde 1847 ein Gesetz zur Bekämpfung der Rauchverschmutzung erlassen – und erste Unterschutzstellungen von Naturdenkmälern erfolgten bereits vor 1840.
- 6 Für die Zeit **nach 1945** sind in der Bundesrepublik Deutschland vor allem der Erlass des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz (WHG)¹⁰ – (1957) und des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren – Atomgesetz (AtG)¹¹ – aus dem Jahr 1959 sowie der Versuch einer Luftverbesserung durch großräumige Verteilung von Luftbelastungen zu erwähnen. Diese Maßnahmen bildeten zwar zunächst nur partielle Reaktionen auf sich ausbreitende Umweltgefahren; sie ließen gleichwohl allmählich ein Klima entstehen, in dem sich die allgemeine Einsicht in ökologische Probleme entfalten konnte. Dergestalt kann im Umweltbewusstsein der entscheidende Motor für das Entstehen von Umweltrecht gesehen werden.¹² Mit der weitgehenden Befriedigung materieller Ansprüche und einem wachsenden Bedürfnis nach „neuen“ Werten waren nach 1969/1970 dann endgültig wichtige Voraussetzungen für die Entwicklung des Umweltrechts erfüllt.
- 7 Die geradezu rasante Entwicklung des Umweltrechts in den **siebziger Jahren** wird – zu Recht – ganz überwiegend auf das von der sozial-liberalen Koalition ausgearbeitete Sofortprogramm der Bundesregierung vom 25.9.1970 und vor allem auf das schon erwähnte Umweltprogramm der Bundesregierung vom 21.9.1971 zurückgeführt.¹³ Entsprechend den politischen Vorgaben des Umweltprogramms erfolgten einerseits umfassende Neuregelungen durch das Abfallgesetz (AbfG)¹⁴ aus dem Jahr 1972, das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG, 1974),¹⁵ das Bundeswaldgesetz (BWaldG, 1975)¹⁶ und das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, 1976);¹⁷ andererseits wurden 1976 das

8 Ramsauer in: Koch/Hofmann/Reese, § 3 Rn. 16.

9 Zum Umweltrecht in der vorindustriellen Periode sowie innerhalb der Industrialisierung Kloepfer, Umweltrecht, § 2 Rn. 9 ff.; vertiefend ders., Zur Geschichte des deutschen Umweltrechts; auch Storm, Umweltrecht, Rn. 66 ff.

10 Zur ursprünglichen Fassung siehe: BGBl. I, 1957, S. 1110, zur aktuellen Fassung unten Rn. 24.

11 BGBl. I, S. 814.

12 Zur Entwicklung des Umweltrechts auch Kluth in: ders./Smeddinck, § 1 Rn. 21 ff.

13 Kloepfer/Franzius, UTR 1994, S. 179, 183: „wahrer legislativer Schub“; dazu und zum Nachfolgenden auch Kloepfer, Umweltschutzrecht, § 1 Rn. 5 ff.

14 BGBl. I, S. 873.

15 BGBl. I, S. 721.

16 BGBl. I, S. 1037.

17 BGBl. I, S. 3574.

WHG, ergänzt um das Abwasserabgabengesetz (AbwAG),¹⁸ und das AtG neu gefasst. Abgeschlossen war der normative „Rohbau“ des modernen, flächendeckenden Umweltrechts im Wesentlichen mit dem Erlass des Chemikaliengesetzes (ChemG)¹⁹ im Jahre 1980, das sich von dem die Aufbauphase charakterisierenden medienbezogenen Ansatz löste und erstmals stoffbezogen einen „medienübergreifenden“ Umweltschutz zu ermöglichen versuchte.

War der gesetzliche Nachholbedarf gegen Ende der siebziger Jahre des 19. Jahrhunderts auch befriedigt und ein im internationalen Vergleich beachtliches umweltrechtliches Normenwerk geschaffen, konnte dennoch von einer Entschärfung der Umweltkrise nicht die Rede sein. Die in den letzten Jahren der sozial-liberalen Koalition nachlassenden legislativen Aktivitäten im Umweltbereich beruhten zudem darauf, dass sich die Exekutive nunmehr der konkretisierenden Ausfüllung der gesetzlichen Vorgaben zuwendete. Augenfällig wurde diese Feinabstimmung legislativer Grobziele etwa in der Novellierung der Großfeuerungsanlagen-Verordnung²⁰ und der Technischen Anleitung (TA) Luft²¹ (beides 1983).

Obwohl in den **achtziger Jahren** des vergangenen Jahrhunderts die Grenzen einer Bewältigung umweltspezifischer Problemlagen durch detaillierte Normierung erkannt wurden, und sich die umweltpolitische Diskussion stärker der Bedeutung von gesetzlich nur in Form unbestimmter Rechtsbegriffe beschriebenen Umweltstandards widmete (Stichwort: Grenzwertdiskussion), konnte der Gesetzgeber im Umweltrecht nicht auf eine partielle Nachbesserung und Modernisierung einzelner Normwerke verzichten. So wurden 1986 das BImSchG, das AbfG, das AbwAG, das BNatSchG, das Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)²² und das WHG novelliert. Auch das sich beständig ausweitende Umweltrecht der Europäischen Gemeinschaft (jetzt: Europäische Union) zog zunehmend Anpassungen der bundesdeutschen Gesetzeslage nach sich, etwa im Wege des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)²³ von 1990 zur Umsetzung der UVP-Richtlinie²⁴ aus dem Jahre 1985.

In der früheren DDR stellte der Erlass des Gesetzes über die planmäßige Gestaltung der sozialistischen Landeskultur in der Deutschen Demokratischen Republik – Landeskulturgesetz (LKG) – (1970)²⁵ eine Zäsur in der umweltpolitischen und umweltrechtlichen Entwicklung dar.²⁶ Das LKG fasste bis dahin in verschiedenen Gesetzen geregelte Materien zusammen und entwickelte sie weiter. Erstmals umfassender geregelt wurden insoweit der Immissionsschutz (Reinhaltung der Luft und Lärmschutz), die Abfallwirtschaft (Nutzbarmachung und schadlose Beseitigung der Abfallprodukte) sowie die Erschließung, Pflege und Entwicklung der Landschaft für die Erholung.

Aufgrund ihrer rechtlichen Ausgestaltung als Beitrittsfall (für die DDR) hat die deutsche Einheit das Umweltrecht der Bundesrepublik Deutschland nur geringfügig verän-

8

9

18 BGBl. I, S. 2721.

19 BGBl. I, S. 1718.

20 13. BlmSchV, Art. 2 der Verordnung v. 2.5.2013, BGBl. I, S. 1021, 1023, 3754; zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung v. 19.12.2017, BGBl. I, S. 4007.

21 TA Luft v. 23.2.1983, GMBl. S. 94, neu bekannt gemacht am 24.7.2002, GMBl. S. 511.

22 BGBl. I, S. 1505.

23 BGBl. I, S. 205.

24 ABIEG L 175/40 v. 5.7.1985; näher § 5 Rn. 63 m. Fn. 145.

25 Gesetz über die planmäßige Gestaltung der sozialistischen Landeskultur in der Deutschen Demokratischen Republik – Landeskulturgesetz – v. 14.5.1970, GBl. DDR I, S. 67.

26 Kloepfer, Umweltrecht, § 2 Rn. 106 ff.

§ 2

A. ALLGEMEINES UMWELTRECHT

dert. Im Wesentlichen ging es darum, das bestehende Umweltrecht der Bundesrepublik mit möglichst wenigen Modifikationen und kurzen Anpassungsfristen auf die neuen Länder zu übertragen.

10 Die Entwicklung des Umweltrechts seit Anfang der neunziger Jahre des 20. Jahrhunderts ist geprägt durch

- Deregulierung materieller Standards und Verschlankung des Verfahrensrechts,²⁷
- einen Zuwachs neuartiger, insbesondere ökonomischer Instrumente (Ökosteuern,²⁸ Emissionshandel²⁹),
- eine Verstärkung des integrativen Umweltschutzes (IVU-Richtlinie³⁰, Artikelgesetz³¹),
- eine stärkere Betonung der nachhaltigen Entwicklung,
- einen zunehmenden Einfluss gemeinschaftsrechtlicher und internationaler Vorgaben³² sowie
- Bemühungen zur verstärkten Harmonisierung, Vereinheitlichung und Standardisierung.³³

Der Erfolg von Umweltrecht lässt sich freilich nicht allein und schon gar nicht vorrangig an der Anzahl umweltschützender Normen messen. Entscheidend sind vielmehr die Inhalte und hier vor allem der schwierige Ausgleich zwischen Stabilität und Flexibilität, damit einerseits gesetzliche Umweltschutzmaßnahmen hinreichend langfristig und verlässlich wirken, andererseits aber auch neue ökologische Erkenntnisse und technische Möglichkeiten berücksichtigt werden können.³⁴ Ein erfolgreiches Umweltrecht ist zudem abhängig vom politischen und ökonomischen Umfeld; ohne dessen Berücksichtigung sind Entwicklungsschübe des (Umwelt-)Rechts, aber auch widerläufige Entwicklungen nicht erklärbar.³⁵

III. Entwurf und Scheitern eines Umweltgesetzbuchs

11 Im Gefolge der Zersplitterung des Umweltrechts war seit längerem der Ruf nach Vereinheitlichung und Harmonisierung laut geworden. Insoweit hatte es zunächst wissenschaftliche Vorarbeiten zu der Frage gegeben, ob dem Umweltrecht Kodifikationsreife attestiert werden konnte.³⁶ Dabei ist „Kodifikation“ als zusammenfassend-systematische Erfassung eines Normenbestandes i.S.e. abgrenzbaren Regelungsbereichs zu verstehen.³⁷

12 Dergestalt hatte bereits der Professorenentwurf eines **Umweltgesetzbuchs** – Allgemeiner Teil (UGB-AT) aus dem Jahr 1990 Ziele, Prinzipien und Instrumente des Umwelt-

27 Vertiefend *Erbguth*, Zur Vereinbarkeit der jüngeren Deregulierungsgesetzgebung.

28 Vgl. *Jansen*, ZUR 2003, 257.

29 Vgl. § 9 Rn. 12; näher § 16 Rn. 33 ff.

30 RL 96/61/EG v. 24.9.1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, ABIEG L 257/26, ersetzt durch Industrieemissions-RL 2010/75/EU v. 24.11.2010, ABIEU L 334/17; § 9 Rn. 7 f.

31 Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz v. 27.7.2001, BGBl. I, S. 1950; vgl. § 9 Rn. 8.

32 Vgl. die Beiträge in: *Erbguth*, Europäisierung des nationalen Umweltrechts.

33 *Kloepfer*, Umweltrecht, § 1 Rn. 152 ff.

34 Eingehend dazu aus der Perspektive von Zeitproblemen des Umweltrechts *Gärditz*, EurUP 2013, 2.

35 Weiterführend zur Umweltrechtsgeschichte *Ebel* in: *Kimminich/v. Lersner/Storm*, Bd. 2, Sp. 2364 ff.

36 Vertiefend *Kloepfer*, Systematisierung des Umweltrechts; *Kloepfer/Meßerschmidt*, Innere Harmonisierung des Umweltrechts.

37 Dazu und zum Nachfolgenden auch *Schmidt/Kahl/Gärditz*, § 4 Rn. 4 ff.

schutzes, Umweltrechte und Umweltpflichten, ein Modell der Umweltleitplanung, Umweltfolgenprüfung und Umwelthaftung sowie die Verbandsbeteiligung, die Öffentlichkeit von Verfahren und Regelsetzungen zum Inhalt. Der Professorenentwurf eines Umweltgesetzbuchs – Besonderer Teil (UGB-BT) von 1994 nahm sich der Sachbereiche Naturschutz und Landschaftspflege, Gewässerschutz und Wasserwirtschaft, Bodenschutz, Immissionsschutz, Kernenergie und Strahlenschutz, gefährliche Stoffe sowie Abfallwirtschaft und -entsorgung an, nicht hingegen des bedeutsamen Gentechnikrechts, eines übergreifenden Stoffrechts oder eines einheitlichen Rechts für alle Verkehrsanlagen. Vor diesem Hintergrund wurde im Juli 1997 der Entwurf einer Unabhängigen Sachverständigenkommission zum Umweltgesetzbuch unter dem Vorsitz des ehemaligen Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts *Sendler* vorgelegt: UGB-KomE.³⁸

Die Professorenentwürfe und der Vorschlag der Sachverständigenkommission bildeten die beiden ersten Etappen auf dem Weg zum Umweltgesetzbuch. Zu einer dritten, ministeriellen Phase, in welcher auf der Grundlage des Vorschlags der Sachverständigenkommission ein Entwurf der Bundesregierung erarbeitet werden sollte, kam es zunächst nicht; die Gründe lagen im politischen Bereich, waren aber auch solche kompetenzrechtlicher Art, die vornehmlich das Wasserrecht und die insoweit bis Mitte 2006 begrenzte bloße Rahmenkompetenz des Bundes betrafen.³⁹

13

Die Zusammenführung der Umweltgesetze in einem Umweltgesetzbuch war allerdings in der Koalitionsvereinbarung für die 15. Legislaturperiode als Projekt genannt⁴⁰ und war es gleichermaßen in derjenigen der 16. Legislaturperiode, so dass das UGB keineswegs als endgültig gescheitert angesehen werden konnte. Vielmehr hatte gerade die Föderalismusreform des Jahres 2006⁴¹ den Arbeiten an und zu einem UGB wieder Auftrieb gegeben und diese deutlich vorangebracht.⁴² Denn im Wege jener Reform ist die auf Rahmensexplizierung beschränkte (Gesetzgebungs-)Kompetenz des bisherigen Art. 75 GG aufgehoben und dem Bund auf den Gebieten des Wasserrechts und des Naturschutzrechts nunmehr eine Vollkompetenz, nämlich eine **konkurrierende Gesetzgebungsstätigkeit** zugewiesen worden, die überdies Freistellung vom bundesweiten Regelungserfordernis des Art. 72 Abs. 2 GG erfahren hat.⁴³ Dabei stand das Vorhaben des Bundes freilich unter Zeitdruck, weil das den Ländern auf den fraglichen Gebieten durch Art. 72 Abs. 3 S. 1 Nr. 2, 5 GG eröffnete **Abweichungsrecht** nach Art. 125b Abs. 1 S. 3 GG nur bis Ende des Jahres 2009 zeitlich gehemmt war.⁴⁴

14

Inhaltlich sollte das UGB Folgendes erfassen: In einem Allgemeinen Teil, der zugleich das vorhabenbezogene Umweltrecht regelte (UGBE I),⁴⁵ ging es im 1. Kap. neben Zweck-, Grundsatz- und Begriffsbestimmungen (Abschn. 1) um die SUP⁴⁶ (Abschn. 2),

38 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Umweltgesetzbuch (UGB-KomE).

39 Zur Kompetenzverteilung im Umweltrecht näher § 4 Rn. 43 ff.

40 Kohls/Reese/Schütte, ZUR 2003, 55.

41 Zum Umweltbereich (und zur Raumordnung) insoweit kritisch *Erbguth* in: Ipsen/Stür, FS Rengeling, S. 35, 42 ff.

42 Vgl. dazu Umweltbundesamt, Umweltgesetzbuch; (rechts)grundsätzlich Smeddinck, EurUP 2007, 202; zu den damit zusammenhängenden Fragen die Beiträge in: Kloepfer, Das kommende Umweltgesetzbuch.

43 Zu den Kompetenzfragen im Umweltrecht näher § 4 Rn. 42 ff.

44 Zur vorstehend skizzierten Kompetenzlage näher etwa Oeter in: Starck, Föderalismusreform, Rn. 45 ff.; Kyrill-Schwarz in: Starck, Föderalismusreform, Rn. 131.

45 „Fachübergreifende Umweltmaterien“, vgl. hierzu und zum Nachfolgenden http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1/dokumente/ugbi_allgem_vorschriften.pdf (Stand: 20.08.2018).

46 Näher § 5 Rn. 73 ff.

den betrieblichen Umweltschutz (unter Einschluss von Regelungen über Erleichterungen für auditierte Unternehmensstandorte,⁴⁷ Abschn. 3), die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Abschn. 4), um Rechtsbehelfe in Umweltangelegenheiten (Abschn. 5) und die Recht- und Regelsetzung im Umweltbereich (Anhörung beteiligter Kreise, Verwaltungsvorschriften, Abschn. 6). Im Zentrum des UGBE I stand das vorhabenbezogene Umweltrecht in Fokussierung auf die **integrierte Vorhabengenehmigung** (Kap. 2), welche die bisherigen Einzelgenehmigungen bei umweltrelevanten Vorhaben bündeln sollte.⁴⁸ Unterschieden wurden insoweit das Instrument der Genehmigung als prinzipiell gebundene Entscheidung⁴⁹ (Abschn. 2) und die planerische Genehmigung mit Abwägungsspielräumen der Verwaltung⁵⁰ (Abschn. 3). In diesem Zusammenhang fand sich zugleich die insoweit als unselbstständiger Verfahrensbestandteil durchzuführende UVP⁵¹ normiert (Abschn. 4, auch Abschn. 5). Flankierende, nämlich eingreifende Maßnahmen und solche der Überwachung waren Gegenstand von Abschn. 6 und 8; das Rechtsregime für bestehende Anlagen hielt Abschn. 8 vor.⁵² UGBE II traf Sonderregelungen für die Wasserwirtschaft, UGBE III Entsprechendes für Naturschutz und Landschaftspflege; Gegenstand des UGBE IV waren spezielle Vorschriften mit Blick auf „nichtionisierende Strahlung“ (etwa im Zusammenhang mit Funkanlagen, Freileitungen, Erdkabeln, Umspannanlagen u.Ä.) und UGBE V erfasste den Emissionshandel bezogen auf Treibhausgase.

Trotz erheblicher Zugeständnisse des federführenden Bundesumweltministeriums an die Ressorts und die Bundesländer im weiteren Verlauf der Gesetzgebung ist das Vorhaben eines UGB Anfang des Jahres 2009 erneut gescheitert, und zwar im Wesentlichen am Widerstand des Landes Bayern. Angesichts des zeitlichen Drucks infolge Art. 125b Abs. 1 S. 3 GG⁵³ sind immerhin das BNatSchG und das WHG novelliert worden.⁵⁴

IV. Bereiche des Umweltrechts

15 Entsprechend den drei herkömmlichen Rechtsdisziplinen lässt sich das Umweltrecht unterteilen in

- Umweltstrafrecht,⁵⁵
- Umweltprivatrecht und
- öffentliches Umweltrecht.

47 Zum Umwelt-Audit näher § 5 Rn. 120 ff.

48 Zu dieser Rechtsfigur eingehend Welke, Die integrierte Vorhabengenehmigung; anhand der Gesetzgebung Sangerstedt, ZUR 2007, 505; zur „integrierten Umweltbehörde“ Wirtz, Industrieanlagen im Umweltgesetzbuch.

49 Zur gebundenen Entscheidung im Umweltrecht vgl. § 5 Rn. 32.

50 Zu Ausnahmebewilligungen insoweit § 5 Rn. 33; zur Abwägung in der Planfeststellung § 5 Rn. 45 f.

51 Zur UVP § 5 Rn. 62 ff.

52 Kap. 3 enthält die Schlussvorschriften des UGBE I.

53 Dazu vorstehend im Text.

54 Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege v. 29.7.2009, BGBl. I, S. 2542; dazu Gassner/Heugel, Das neue Naturschutzrecht. Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts v. 31.7.2009, BGBl. I, S. 2585; Knopp, Das neue Wasserhaushaltrecht; Caßor-Pfeiffer, ZfW 2010, 1; Fassbender, ZUR 2010, 181. Näher zum Scheitern des UGB Erbguth/Schubert, UTR 2010, S. 7.

55 Vgl. Pfohl, NuR 2012, 307.

§ 2 Umweltrecht

1. Umweltstrafrecht⁵⁶

Der 29. Abschn. im StGB betrifft Straftaten gegen die Umwelt: § 324 StGB, Gewässerverunreinigung; § 324a StGB, Bodenverunreinigung; § 325 StGB, Luftverunreinigung; § 325a StGB, Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen; § 326 StGB, Unerlaubter Umgang mit Abfällen; § 327 StGB, Unerlaubtes Betreiben von Anlagen; § 328 StGB, Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern; § 329 StGB, Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete; § 330 StGB, Besonders schwerer Fall einer Umweltstraftat; § 330a StGB, Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften.

Die Vorschriften der §§ 329-330 StGB haben durch das 45. Strafrechtsänderungsgesetz⁵⁷ in Umsetzung der EU-Richtlinie Umweltstrafrecht v. 6.12.2008⁵⁸ Verschärfungen bzw. straferweiternde Ergänzungen erfahren.⁵⁹

Außerhalb des 29. Abschn. gibt es folgende Vorschriften: § 309 StGB, Missbrauch ionisierender Strahlen; § 310 StGB, Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens; § 311 StGB, Freisetzen ionisierender Strahlen; § 312 StGB, Fehlerhafte Herstellung einer kerntechnischen Anlage. Umweltstrafrecht findet sich aber auch im eigentlichen Umwelt(verwaltungs)recht⁶⁰, etwa in §§ 71, 71a BNatSchG.⁶¹

Ordnungswidrigkeitstatbestände, welche diese Regelungen für Taten minderer Bedeutung ergänzen, sind am Ende vieler Umweltschutzgesetze geregelt, vgl. § 62 BImSchG, § 69 BNatSchG, § 103 WHG, § 26 BBodSchG.

Charakteristisch für jene Sanktionsnormen ist ihre Abhängigkeit von der Missachtung verwaltungsrechtlicher Normen des Umweltrechts, sog. **Verwaltungsakzessorietät des Umweltstrafrechts**.⁶² Die Vorschriften verlangen regelmäßig, dass der Täter „unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten“, „ohne die erforderliche Genehmigung oder entgegen einer vollziehbaren Anordnung“ oder schlicht „unbefugt“ gehandelt haben muss.⁶³

Die verwaltungsrechtliche Anknüpfung erfasst im Gefolge des mit dem 45. Strafrechtsänderungsgesetz aufgenommenen § 330d Abs. 2 StGB auch Verstöße gegen das Umweltrecht anderer Mitgliedstaaten, sofern es auf einer Umsetzung europarechtlicher Vorgaben beruht⁶⁴ (Auslandsakzessorietät des deutschen Umweltstrafrechts).⁶⁵⁶⁶ Bei § 330d Abs. 2 StGB handelt es sich um eine gesetzliche Klarstellung der zwischenzeitlichen Entwicklung zu einer Unionsrechtsakzessorietät des deutschen Umweltstrafrechts; ohnehin dürfte die im Gesetzgebungsverfahren insoweit geäußerte Kritik nicht tragfähig sein.⁶⁷

56 Näher Engelstätter in: Koch/Hofmann/Reese, § 18.

57 45. Strafrechtsänderungsgesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt v. 6.12.2011, BGBl. I, S. 2557.

58 ABIEU L 328/28.

59 Dazu eingehend Kloepfer, Das Umweltstrafrecht nach dem 45. Strafrechtsänderungsgesetz; Weber in: Heger/Kelker/Schramm, FS Kühl, S. 747; Szesny/Görtz, ZUR 2012, 405.

60 Dazu nachfolgend § 10 Rn. 84 ff.

61 Letztere Vorschrift eingeführt durch das 45. Strafrechtsänderungsgesetz, zuletzt geändert durch Art. 7 des G v. 17.8.2017, BGBl. I, S. 3202; insgesamt dazu Szesny/Görtz, ZUR 2012, 405, 409 ff.

62 Breuer, DÖV 1987, 169, 179; Kloepfer, Umweltrecht, § 7 Rn. 20; Mackenthum/Jaeschke, ZUR 2003, 408.

63 Aufs. Kloepfer, Umweltrecht, § 7; mit Bezug auf das Wasserrecht Schmidt/Kahl/Gärditz, § 4 Rn. 138.

64 Zum Umwelteuroparecht vgl. § 7.

65 Dazu etwa Hecker in: Ruffert, FS Schröder, 2012, S. 531.

66 Etwa bei der Produktion deutscher Unternehmen in Mitgliedstaaten der EU.

67 Näher Hecker in: Ruffert, FS Schröder, 2012, S. 531, 542 ff.

Schattenseite dieser Abhängigkeit ist, dass sich gleichermaßen Defizite des Umweltverwaltungsrechts und seines Vollzugs, etwa Unklarheiten bei der Auslegung von Grenzwertbestimmungen, unklare und unbestimmte Bescheide, Duldungen rechtswidriger Zustände oder rechtswidrige Genehmigungen, dem Umweltstrafrecht mitteilen.

2. Umweltpflichten

- 17 Umweltpflichten ist die Summe aller privatrechtlichen Normen, denen in ihrer Ausrichtung auf die Gestaltung der Rechtsbeziehungen zwischen den Bürgern die Funktion zukommt, „zugleich“ Auswirkungen auf die Umwelt zu erfassen.⁶⁸

Hierzu zählen insbesondere das nachbarbezogene Sachenrecht (§§ 903 ff. BGB) und der durch § 1004 BGB in Form von Beseitigungs- und Unterlassungsansprüchen vermittelte Störerschutz. Dem Einzelnen eröffnet sich so die Möglichkeit, Rechtsfolgen an die Beeinträchtigung einer ihm bevorrechtigt zugewiesenen Umweltsphäre zu knüpfen. Hinzu tritt das für diese Aufgabe allerdings nur schlecht gerüstete allgemeine Deliktsrecht (§§ 823 ff. BGB). Dergestalt treten Möglichkeiten zivilrechtlicher Art neben diejenigen des öffentlichen Rechts; gerade im kleinräumigen Nachbarschaftsverhältnis eröffnet sich so effektiver und rascher Rechtsschutz. Allerdings greift das Privatrecht erst bei tatsächlichen Beeinträchtigungen, während öffentlich-rechtlich auch präventives Einschreiten, insbesondere zur Gefahrenabwehr, möglich ist. Zudem leidet das zivilrechtliche Vorgehen unter Einengungen durch öffentlich-rechtliche Überformungen, dies im Interesse von Vorhabenträgern bzw. Genehmigungsinhabern (etwa § 14 BImSchG, § 7 Abs. 6 AtG).⁶⁹

- 18 Am 1.1.1991 ist das **Gesetz über die Umwelthaftung** (UmweltHG)⁷⁰ in Kraft getreten.⁷¹ Das Gesetz führt eine verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung und eine Haftung für den Normalbetrieb von Anlagen ein. Es sieht zudem Beweiserleichterungen durch Ursachenvermutungen und Auskunftsansprüche sowie bei bestimmten Anlagentypen eine Deckungsvorsorge vor. Das UmweltHG soll einerseits einen Beitrag zur Umweltvorsorge leisten und andererseits die Rechtsstellung der Geschädigten verbessern; insoweit wurde das zuvor geltende Recht als unzureichend empfunden. Das UmweltHG löst die bisherigen Anspruchsgrundlagen (z.B. § 89 WHG, §§ 906 Abs. 2 S. 2, 823 ff. BGB,⁷² aus allgemeiner Gefährdungshaftung nach dem Produkthaftungsge-⁷³ setz,⁷⁴ dem Haftpflichtgesetz,⁷⁴ §§ 7 ff. StVG, §§ 33 LuftVG) nicht ab, sondern steht den Geschädigten zusätzlich zur Verfügung. Kommt es durch Umwelteinwirkungen aus einer bestimmten Anlage (insbesondere der Wärmegewinnung, Abfallbeseitigung, Stahlerzeugung oder der chemischen Industrie) zu Körper- oder Sachschäden, ist der Inhaber der Anlage prinzipiell, d.h. i.S.e. (widerleglichen) Ursachenvermutung,⁷⁵ zum Schadensersatz verpflichtet (§ 1 UmweltHG); der Geschädigte muss lediglich darlegen können, dass die Anlage zur Verursachung des fraglichen Schadens geeignet war (§ 6

68 Horn, JZ 1994, 1097; Otto, JURA 1995, 134; Hohloch in: Kimminich/v. Lersner/Storm, Bd. 2, Sp. 2270 ff.

69 Zum Vorstehenden Schmidt/Kahl/Gärditz, § 4 Rn. 121 ff.- m.w.N.; s.a. Kloepfer, Umweltrecht, § 6 Rn. 17 ff.

70 V. 10.12.1990, BGBl. I, S. 2634, geändert durch G v. 23.11.2007, BGBl. I, S. 2631; dazu kritisch anhand der Deckungsvorsorgeregelungen Peter, LKV 2007, 493.

71 Zur Umwelthaftung näher Peters/Hesselbarth/Peters, Rn. 265 ff.

72 Letztere sind wichtig für Schmerzensgeldansprüche (§ 253 Abs. 2 BGB), die über das UmweltHG nicht eröffnet sind, Kloepfer, Umweltschutzrecht, § 4 Rn. 131.

73 V. 15.12.1989, BGBl. I, S. 2198, zuletzt geändert durch Art. 5 der Verordnung v. 17.7.2017, BGBl. I, S. 2422.

74 I.d.F. der Bek. v. 4.1.1978, BGBl. I, S. 145, zuletzt geändert durch Art. 9 des G v. 17.7.2017, BGBl. I, S. 2422.

75 Beweiserleichterungen gibt es freilich auch bei §§ 823 ff. BGB, vgl. BGHZ 92, 143, 147.

Abs. 1 UmweltHG). Die Beweisregel wird freilich entwertet, zum einen dadurch, dass eine derartige Eignung beim bestimmungsgemäßen Betrieb ausscheidet, zum anderen dann, wenn auch ein „anderer Umstand“ als die Anlage verursachungsgeeignet war (§ 7 UmweltHG).⁷⁶ Nicht nur deshalb stellt das UmweltHG im Ergebnis allenfalls einen Grundstein für ein (noch zu schaffendes) modernes Umwelthaftungsrecht dar: Es gleicht allein solche Schäden aus, die einem bestimmten Schädiger zugerechnet werden können;⁷⁷ nicht erfasst werden Summations- und Distanzschäden.⁷⁸ Außerdem wurde für sog. ökologische Schäden, also Beeinträchtigungen von Natur oder Landschaft, die nicht zugleich eine Beeinträchtigung individueller Rechte darstellen, mit § 16 UmweltHG eine recht unvollkommene Regelung getroffen.⁷⁹ Schließlich kann dem Anspruch Mitverschulden entgegen gehalten werden (§ 11 UmweltHG) und es gelten Haftungshöchstgrenzen (§ 15 UmweltHG).

Weitergehendes hat das Unionsrecht nach sich gezogen: Die Umwelthaftungsrichtlinie⁸⁰ aus 2004 bedingte maßgebliche Änderungen des nationalen Umwelthaftungsrechts.⁸¹ Das zur Umsetzung erlassene Umweltschadensgesetz (USchadG, mit zugehörigem Artikelgesetz)⁸² führt im Gefolge des Unionsrechts eine allerdings öffentlich-rechtliche Verantwortlichkeit des (beruflich handelnden) Verursachers gegenüber den Behörden ein, und zwar für die Vermeidung und Sanierung von Schäden an Naturgütern.⁸³ Bestehende Zulassungen (Erlaubnisse, Genehmigungen usw.) sind nicht betroffen.⁸⁴ Auch werden Ansprüche Dritter nicht begründet, obwohl die Umwelthaftungsrichtlinie dies ermöglicht.⁸⁵ Das USchadG verfolgt selbst keinen umfassenden ökologischen Ansatz, sondern ist auf die Schutzgüter bestimmter Umweltgesetze⁸⁶ gerichtet. So liegt nach § 2 Nr. 1 USchadG ein Umweltschaden vor, wenn eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 BNatSchG, eine Schädigung von Gewässern i.S.d. § 90 WHG oder eine Schädigung des Bodens durch Beeinträchtigung seiner (Boden-)Funktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG gegeben ist.⁸⁷

76 Was der Anlagenbetreiber darzulegen und zu beweisen hat, dazu *Kloepfer*, Umweltschutzrecht, § 4 Rn. 134.

77 *Michalski*, JURA 1995, 617.

78 Zum Begriff *Kloepfer*, Umweltrecht, § 6 Rn. 140.

79 Nur, wenn die Sachbeschädigung zugleich eine solche von Natur und Landschaft darstellt, *Kloepfer*, Umweltrecht, § 6 Rn. 188; *Rehbinder* in: *Hansmann/Sellner*, I. 3. Rn. 324 ff.

80 RL 2004/35/EG v. 21.4.2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, ABIEG L 143/56 (zuletzt geändert durch RL 2013/30/EU v. 12.6.2013, ABIEU L 178/66); *Ludwig*, NuR 2007, 474; *Schmidt/Kahl/Gärditz*, § 4 Rn. 105.

81 *Falke*, ZUR 2004, 244; bereits zu den Vorschlägen *Leifer*, NuR 2003, 598; *Godt*, ZUR 2001, 188; näher *Hager*, NuR 2003, 581; zu den Erfahrungen mit der Umwelthaftungsrichtlinie in der mitgliedschaftlichen Praxis *Knopp/Piroch*, NuR 2013, 25.

82 Dazu *Becker*, NVwZ 2007, 1105; eingehend *ders.*, Umweltschadensgesetz; nach vier Jahren Erfahrung mit dem Gesetz *Brinktrine*, EurUP 2012, 2; ferner *Knopp*, UPR 2007, 414 ff.; auch *Ruffert*, NVwZ 2010, 1177; keine verfassungsrechtlich problematische Rechtsunsicherheit oder unüberschaubare Kostenrisiken, lediglich Feinabstimmung bei Einzelfragen klärungsbedürftig; zum Bodenschutz im Umweltschadensgesetz *Brinktrine*, ZUR 2007, 337; zur Rechtsprechungsentwicklung vgl. *Knopp/Lohmann/Schumacher*, NuR 2017, 741; zum Verschuldenserfordernis im USchadG *Saurer*, NuR 2017, 289; vgl. auch § 13 Rn. 4.

83 Vgl. § 2 USchadG; strukturell mit §§ 4, 11–16 BBodSchG vergleichbar; näher zu alldem *Rehbinder* in: *Hansmann/Sellner*, I. 3. Rn. 328 m.w.N.

84 Legalisierende Wirkung behördlicher Zulassungen, vgl. *Kloepfer*, Umweltschutzrecht, § 4 Rn. 146.

85 Vgl. Art. 12 Abs. 1 RL 2004/35/EG (Aufforderung zu behördlichem Einschreiten); ferner – prozessual – Art. 13 RL 2004/35/EG; zu Letzterem im Zusammenhang mit den Rechtsschutzfragen vgl. § 6 Rn. 15.

86 Im engeren Sinne, vgl. Rn. 4.

87 Näher zum Anwendungsbereich, Instrumentarium, zu Verfahren und Rechtsschutz *Kloepfer*, Umweltschutzrecht, § 4 Rn. 148 ff.

§ 2

A. ALLGEMEINES UMWELTRECHT

- 19 Daneben finden sich in öffentlich-rechtlichen Rechtsmaterien Normen, die eine privatrechtliche Haftung beinhalten. Das gilt bspw. für die Ausgleichspflicht nach § 14 S. 2 BImSchG, die Gefährdungshaftung nach § 89 WHG (s.o.) und die Haftungsvorschriften der §§ 25 ff. AtG bzw. der §§ 32 ff. GenTG.⁸⁸

3. Öffentliches Umweltrecht

- 20 Das öffentliche Umweltrecht als Summe aller öffentlich-rechtlichen Normen, die dem Umweltschutz dienen, lässt sich wie folgt unterteilen: Umweltvölkerrecht,⁸⁹ Umwelteuroparecht,⁹⁰ Umweltverfassungsrecht⁹¹ und Umweltverwaltungsrecht.⁹²
- 21 Das kodifizierte Umweltverwaltungsrecht bildet ein Teilgebiet des besonderen Verwaltungsrechts⁹³; es findet sich in einer nur noch schwer überschaubaren Vielzahl von Gesetzen, etwa Abfallverbringungsgesetz, Abwasserabgabengesetz, Arzneimittelgesetz, Atomgesetz, Benzinbleigesetz, Biozidgesetz,⁹⁴ Bundes-Immissionsschutzgesetz, Bundesnaturschutzgesetz, Bundeswaldgesetz, Chemikaliengesetz, Bundes-Bodenschutzgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz, Fluglärmgesetz, Gentechnikgesetz, Infektionsschutzgesetz, Abfallrecht⁹⁵, Pflanzenschutzgesetz, Umweltinformationsgesetz, Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, Wasch- und Reinigungsmittelgesetz, Wasserhaushaltsgesetz.⁹⁶

Einer wirksameren gesetzlichen Erfassung bedarf weiterhin der Klimaschutz.⁹⁷ Ferner müssen die (bestehenden) Umweltgesetze im Gefolge des technischen Fortschritts regelmäßig nachgebessert und modernisiert werden. Vonnöten ist überdies eine stärkere Abstimmung der einzelnen Regelungsbereiche aufeinander.⁹⁸ Das betrifft vor allem die allgemeinen Normen der jeweiligen Umweltgesetze, die weitgehend parallel strukturiert sind. Durch Ausgliederung dieser (generellen) Vorschriften und Schaffung eines einheitlichen allgemeinen Teils des Umweltrechts wäre ein Großteil an Harmonisierung und Vereinfachung zu erreichen.⁹⁹ Hierauf richteten sich die (erfolglosen) Arbeiten an einem UGB I.¹⁰⁰ Auch die zunehmende Bedeutung des Rechts der EU zieht den Zwang zu einer diesbezüglichen Vereinheitlichung nach sich.

88 Weiterführend *Hohloch* in: Kimminich/v. Lersner/Storm, Bd. 2, Sp. 2270 ff.; *Medicus*, NuR 1990, 145.

89 Vgl. näher § 8.

90 Vgl. näher § 7.

91 Vgl. näher § 4.

92 Vgl. *Ramsauer* in: Koch/Hofmann/Reese, § 3 Rn. 10 ff.; insoweit zur neueren höchstrichterlichen Rechtsprechung Kahl, JZ 2016, 666 ff.; ders., JZ 2016, 729 ff.

93 Zu Verständnis und Einordnung des allgemeinen Umweltrechts vgl. Rn. 4.

94 Hierzu *Kohls/Reese/Schütte*, ZUR 2002, 431, 432 f.

95 Zur Rechtsentwicklung im Abfallrecht, KrW-/AbfG – KrWG vgl. § 12 Rn. 7 ff., 12.

96 Nachfolgend werden überwiegend Kürzel zur Bezeichnung der Gesetze verwandt, vgl. zu diesen das Abkürzungsverzeichnis.

97 Vgl. § 16 sowie Koch, NVwZ 2011, 641.

98 Vgl. hierzu *Schweikl*, BB 1997, 2123; schon *Kloepfer*, Systematisierung des Umweltrechts, S. 70 ff.

99 Zur Kodifikation des Umweltrechts vgl. *Kloepfer*, Umweltrecht, § 1 Rn. 152 ff.

100 Dazu Rn. 14; *Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit*, Umweltgesetzbuch (UGB-KomE); vgl. auch *Heuser*, NuR 2008, 99 (Bericht).